Albert-Schweitzer-Gymnasium
Gernsbach

Otto-Hahn-Str. 4
76593 Gernsbach
☎ 07224 / 99199 – 0
🖷 07224 / 99199 – 30
✉ info@gymnasium-gernsbach.de

SCHUL - UND HAUSORDNUNG

I. Präambel

Die Schule ist der Lebensraum für die am schulischen Leben Beteiligten. Das erfordert von allen ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Rücksichtnahme, Solidarität und Toleranz, nicht zuletzt auch Ehrlichkeit und Selbstdisziplin.

Auf die besondere Bedeutung dieser Werte am Albert-Schweitzer-Gymnasium weist das Leitbild „Soziale Verantwortung in der einen Welt“ hin. Auch in unserem Schulalltag treten diese Werte in den notwendigen Regeln unseres täglichen Verhaltens und unseres Umgangs miteinander in Erscheinung.

In dem Maße, wie diese Werte und Regeln unser Leben bestimmen, kann der Aufenthalt in der Schule leichter und angenehmer werden, der Einzelne sich wohlfühlen und die Schule ihrer Aufgabe gerecht werden, junge Menschen zu bilden und zu erziehen. Der Umgang miteinander sollte von Rücksicht, Respekt und einem hohen Maß an Verantwortung geprägt sein.

II. Schulbesuchsordnung

1. Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmäßiger und pünktlicher Teilnahme am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.

2. Beurlaubungen für eine Stunde erteilt der Fachlehrer, für bis zu zwei aufeinanderfolgende Tage der Klassenlehrer bzw. Tutor, längere Beurlaubungen der Schulleiter. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Beurlaubungen direkt vor oder nach den Ferien sind in der Regel nicht möglich. In besonders begründeten Ausnahmen entscheidet der Schulleiter nach schriftlichem Antrag. Der Antrag ist von Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

3. Die Schulbesuchsordnung regelt in § 2: Verhinderung der Teilnahme u.a. auch die Entschuldigungspflicht:
Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.
Einzelregelungen treffen die Klassenlehrer.

4. Für Schüler der Abiturverordnung (AGVO) gilt zusätzlich: Erkrankt ein Schüler, so muss er am 1. Tag der Abwesenheit die Schule benachrichtigen. Beim Versäumen einer Klausur kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

5. Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, so lässt er sich vom Fachlehrer der laufenden bzw. der nachfolgenden Unterrichtsstunde entlassen. Auch hierfür besteht eine Entschuldigungspflicht.

III. Aufenthalt im Schulhaus und auf dem Schulhof

1. Das Schulhaus darf von den Schülern erst ab 7:15 Uhr betreten werden.

2. Der Unterricht ist pünktlich zu beginnen und zu beenden. Mit dem Läuten zum Beginn einer Stunde muss jeder Schüler im Unterrichtsraum sein. Sollte der Fachlehrer fünf Minuten nach dem Läuten noch nicht anwesend sein, verständigt der Klassensprecher das Sekretariat. Falls der Unterricht in einem Fachraum stattfindet, warten die Schüler vor dem Fachraum. Für diesen gelten jeweils gesonderte Bestimmungen.

3. Nach der zweiten und vierten Stunde sorgt der jeweilige Lehrer dafür, dass die Schüler gleich zu Beginn der großen Pause den Unterrichtsraum verlassen. Dieser wird vom Lehrer abgeschlossen. Die Schüler begeben sich dann in den Pausenhof. Bei schlechtem Wetter können sie sich im Lichthof aufhalten. Der Aufenthalt vor dem Haupteingang und entlang der Otto-Hahn-Straße ist nicht gestattet.

Die Schüler der Kursstufen 1 und 2 können sich während der großen Pausen im Oberstufenraum aufhalten. Schüler, die während einer großen Pause vom Sportunterricht zurückkehren, verbleiben im Pausenbereich. Zu den Fachräumen begeben sich die Schüler erst nach Ende der großen Pausen.

4. Das Verlassen des Schulbereichs während der Unterrichtszeit aus privaten Gründen ist ohne Erlaubnis eines Lehrers nicht gestattet. Ausgenommen sind die Schüler der Kursstufen 1 und 2. (In jedem Fall geht für die Zeit der Abwesenheit der gesetzliche Versicherungsschutz verloren.)

5. Das Rennen, Toben und Ballspielen ist im Schulhaus verboten. Im Winter ist das Schneeballwerfen und Rutschen auf Eis auf dem Schulgelände untersagt.

6. Auf dem gesamten Schulgelände darf nicht geraucht werden (auch Vapes). Drogen und Alkohol dürfen nicht mitgebracht werden. Bei Veranstaltungen können mit der Schulleitung Sonderregelungen vereinbart werden.

7. Smart Devices (Smartphones, Smartwatches, Smartglasses u.a.) müssen während des Unterrichtstages (7:45 – 17:00 Uhr) ausgeschaltet sein. Während der Mittagspause ist die Handynutzung vor dem Haupteingang der Schule zum Informationsaustausch gestattet. Video-, Ton- und Fotoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft im Schulbereich verboten. Nach Absprache mit einer Lehrkraft kann das Smartphone für Informationen an Eltern benutzt werden.

8. Die Nutzung mobiler digitaler Arbeitsgeräte wie Tablets und Laptops ist den Schülerinnen und Schülern ab der 10. Klasse gestattet. Wenn die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler dazu auffordert, das mobile digitale Arbeitsgerät auszuschalten, ist dem Folge zu leisten. Die Geräte dürfen ausschließlich zu schulischen Zwecken verwendet werden. Die Verwendung während einer Leistungsabfrage ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft zulässig. Die ausführlichen Regeln befinden sich im „Regelblatt Einsatz privater digitaler Endgeräte in der Schule“.

9. Im Unterricht darf nicht gegessen oder Kaugummi gekaut werden. Trinken in Maßen (Wasser in verschließbaren Flaschen) ist erlaubt.

10. Die Schülerinnen und Schüler müssen in angemessener Kleidung erscheinen (z.B. nicht extrem bauchfrei).

11. Im gesamten Schulbereich ist auf Sauberkeit zu achten. Jeder ist aufgefordert, sich umweltbewusst zu verhalten, Müll zu vermeiden bzw. ihn in die aufgestellten Behälter ordnungsgemäß zu entsorgen.

IV. Ordnung in den Schulräumen

1. Die Klassenordner sind zuständig für das Lüften des Raumes und die Sauberhaltung der Tafel. Verlässt eine Klasse einen Unterrichtsraum, ist der Lehrer zuständig für das Löschen des Lichts und das Schließen der Fenster.

2. Der Fachlehrer der letzten Unterrichtsstunde im Klassen- oder Fachraum ist verpflichtet, das Säubern der Tafel und des Raumes sowie das Abschalten der Medien zu überwachen. Nach Unterrichtsende sind alle Fenster zu schließen und die Jalousien hochzufahren.

V. Ordnung für Fahrzeuge

1. Fahrräder werden im Fahrradkeller abgestellt, Mopeds, Mofas und Motorräder werden im Bereich des Kellerabgangs ohne gegenseitige Behinderung geparkt.

2. Beim Parken der Pkw ist auf die Einhaltung der StVO zu achten.

3. Die Zufahrtswege für die Feuerwehr müssen unbedingt freigehalten werden

VI. Haftung und Versicherung

1. Das Eigentum anderer ist zu achten.

2. Für Schäden, die durch Schüler im Schulgebäude, am Schulinventar sowie an den zur Verfügung gestellten Büchern und Lehrmitteln verursacht werden, haften sie selbst oder ihre Erziehungsberechtigten.

3. Jeder Schüler soll eine ausreichende gesetzliche Unfall- und Haftpflichtversicherung besitzen. Jeder Unfall und Sachschaden ist unverzüglich auf dem Sekretariat zu melden.

4. Für Geld- und Wertgegenstände besteht keine Haftung.

5. Fundgegenstände sind im Sekretariat abzugeben.

Regelblatt zur Nutzung privater digitaler Endgeräte am ASG Gernsbach

Die folgenden Regeln gelten für die Nutzung von digitalen Endgeräten am ASG:

1. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzgesetzes, sind zu beachten. Es ist verboten, gewaltverherrlichende, rassistische, verfassungsfeindliche, pornographische oder sonstige jugendgefährdende Inhalte aufzurufen oder Raubkopien zu erstellen. Wer dem zuwiderhandelt, macht sich strafbar und ist ggf. schadensersatzpflichtig.

2. Sonstige Inhalte, die in irgendeiner Form andere Mitglieder der Schulgemeinschaft bloßstellen bzw. verletzen oder darüber hinaus den Schulfrieden stören, dürfen weder gespeichert, getauscht noch auf andere Art und Weise veröffentlicht werden.

3. Smart Devices (Smartphones, Smartwatches, Smartglasses u.a.) müssen ausgeschaltet sein, sofern es die Lehrkraft nicht anders erlaubt. Datenübertragungen jeglicher Art (z. B. mobile Daten, Bluetooth, AirDrop, Einrichtung eines Hotspots usw.) sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft zulässig. Das gilt auch für alle Wearables, z.B. Kopfhörer für das Hören von Musik.

4. Es sind nur schulische Apps (z. B. Moodle, Untis, Messenger) sowie Apps zum Mitschreiben erlaubt (z. B. GoodNotes, Word, o. Ä.). Der Gebrauch von Apps, die keinem schulischen Zweck dienen (z. B. Spiele, Spotify, YouTube, soziale Medien) und Apps, die denjenigen Schülerinnen und Schülern, die ein digitales Endgerät besitzen, einen Vorteil verschaffen (z. B. Übersetzer, Taschenrechner mit Zusatzfunktionen, Rechtschreibprüfung, Suchmaschinen), sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft zulässig.

5. Das Fotografieren, Erstellen und Versenden von Video- oder Tonaufnahmen ist ohne die Erlaubnis einer Lehrkraft auf dem gesamten Schulgelände zu jeder Zeit verboten. Das Versenden von Fotos und Videos ist ohne Erlaubnis einer Lehrkraft grundsätzlich untersagt. Für Unterrichtszwecke kann die Lehrkraft dies jedoch ausdrücklich erlauben. Das Abfotografieren von Arbeitsblättern zur anschließenden Bearbeitung ist nach Absprache mit der Lehrkraft erlaubt.

6. Die Verwendung von digitalen Endgeräten während einer Leistungsabfrage (z. B. Klassenarbeiten, Vokabeltests, o. Ä.) ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft zulässig.

7. Wenn die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler dazu auffordert, das digitale Endgerät auszuschalten, ist dem Folge zu leisten.

8. Außerhalb des Unterrichts dürfen digitale Endgeräte nur in der Mittagspause und während einer Freistunde genutzt werden. Ansonsten ist deren Nutzung auf dem gesamten Schulgelände verboten, auch in den großen Pausen.

9. Haftungsausschluss: Die Schule übernimmt keine Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung eines privaten digitalen Endgeräts.

10. Bei Verstößen greifen Konsequenzen im Sinn der Notenbildungsverordnung bzw. der schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.